



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:
Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

September 2019

Steuerreckinformation 6/2019

Freistellungsbescheinigung

Jeder Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne, der Bauleistungen bezieht, ist generell zum Steuerabzug in Höhe von 15% der Gegenleistung für Rechnungen des die Bauleistungen erbringenden Unternehmens verpflichtet.

Es sei denn, der bauleistende Unternehmer legt Ihnen (dem Leistungsempfänger) eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vor.

Betroffene Leistungsempfänger sind alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Der umsatzsteuerrechtliche Unternehmerbegriff ist weit gefasst und schließt jeden ein, der Leistungen gegen Entgelt erbringt. Unternehmer sind auch sogenannte Kleinunternehmer (§ 19 UStG) und – sehr wichtig – Personen, die ausschließlich steuerfreie Umsätze bewirken. Selbstverständlich sind Sie auch Unternehmer, wenn Sie steuerpflichtig vermieten.

Vermieten Sie eine Wohnung langfristig an eine Privatperson, sind Sie mit dieser steuerfreien Vermietung Unternehmer im Sinne dieser Regelung. Beziehen Sie eine Bauleistung als steuerfreier Vermieter, müssen Sie somit die §§ 48 bis 48d EStG beachten. Tun Sie dies nicht, können Sie schnell für nicht abgeführte Beträge in Haftung genommen werden. Dies kann noch Jahre später erfolgen.

Der Leistungsempfänger (z.B. der Vermieter) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer (Leistenden) zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze beträgt für einen Leistungsempfänger 15.000 €, wenn er **ausschließlich** steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG).

Für die Anwendung der Freigrenzen sind die für denselben Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr von dem einzelnen Auftragnehmer bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Bei der Vermietung von Wohnungen ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Bauleistung an den vermieteten Wohnungen erbracht wird und der Leistungsempfänger nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.

Wo finden Sie, ob eine Freistellungsbescheinigung gültig ist?

Abfrage, ob §48b Bescheinigungen von leistenden Unternehmern noch Gültigkeit haben:

1) Sollte vor einer Zahlung an den Leistenden die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung überprüft werden?

Ja. Insbesondere aus Gründen der Haftung (§ 48a Abs. 3 EStG). Die Haftung des Leistungsempfängers ist ausgeschlossen, wenn dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte. Hierzu gehört die Verpflichtung, die Freistellungsbescheinigung zu überprüfen und sich zu vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer beinhaltet. Bei Vorlage einer Kopie müssen alle Angaben gut lesbar sein.

.....2

Zu Dokumentationszwecken können Sie sich das Ergebnis der Online-Bestätigung ausdrucken und zu Ihren Rechnungsunterlagen legen.

2) Wie kann der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung überprüfen?

Sie können die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung unter dem Link

eibe.bff-online.de/eibe/

(Login) als registrierter Nutzer überprüfen.

Nach dem Einloggen unter "Einzelabfrage FSB" benötigen Sie für die Überprüfung folgende Angaben:

1. Auswahl des Bundeslandes (bitte wählen Sie das Bundesland des Leistenden aus),
2. die Steuernummer des Leistenden und
3. die auf der Freistellungsbescheinigung angegebene Sicherheitsnummer.

Sollte Ihnen das Bundesland oder das zuständige Finanzamt nicht bekannt sein, können Sie mit Hilfe der Finanzamtssuche das entsprechende Finanzamt finden. In dem Suchergebnis wird auch das jeweilige Bundesland aufgeführt.

3) Wie registriere ich mich?

Rufen Sie die Seite

eibe.bff-online.de/eibe/

auf.

Klicken Sie in der linken Spalte auf "Registrierung".

Dort können Sie den Benutzernamen – unter Beachtung der Vorgaben – frei wählen. Wenn Sie die Anmeldung abgesendet haben, wird für Sie ein Benutzerkonto für die Abfrage der Freistellungsbescheinigung eingerichtet. Nachdem Sie die E-Mail mit dem Bestätigungslink aufgerufen haben, wird Ihr Benutzerkonto aktiviert.

Anschließend erhalten Sie eine weitere E-Mail mit den notwendigen Zugangsdaten, mit denen Sie sich zukünftig einloggen können.

Bitte legen Sie zukünftig die Abfrage der §48b EStG Bescheinigung nebst Rechnung bei.

Ihr Steuerberater

Bernd Reck